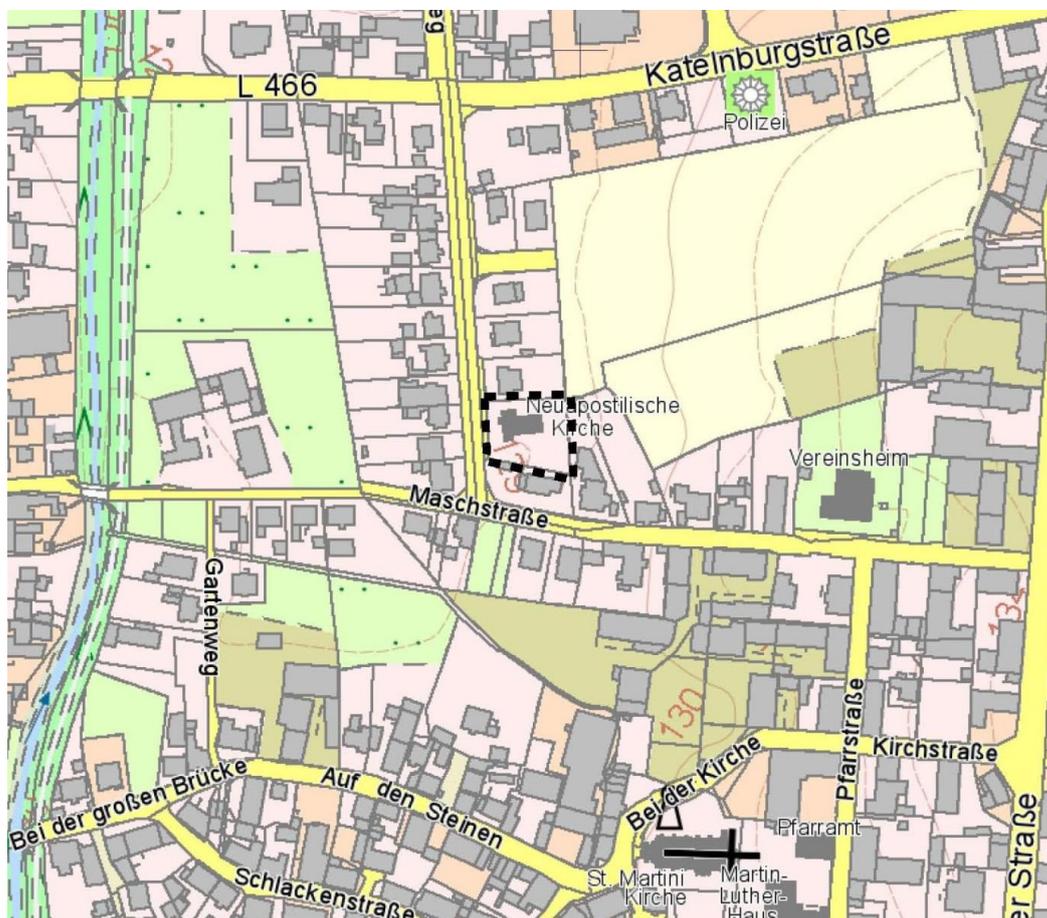


## BEKANNTMACHUNG

### 3. Änderung des Bebauungsplanes RHÜ 09 „In der Masch I“ im Stadtteil Rhüden

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes RHÜ 09 „In der Masch I“ im Stadtteil Rhüden ist vom Rat der Stadt Seesen am 21.09.2016 gemäß § 10 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen worden. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes RHÜ 09 „In der Masch I“ im Stadtteil Rhüden wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. mit § 13a BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes RHÜ 09 „In der Masch I“ im Stadtteil Rhüden umfasst das Grundstück Johannisweg 2 in Rhüden (Flurstück 35/13, Flur 1, Gemarkung Klein Rhüden - siehe Lageplan):



Kartengrundlage : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes RHÜ 09 „In der Masch I“ im Stadtteil Rhüden rechtsverbindlich. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Seesen, Marktstraße 1, Zimmer 12, 38723 Seesen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird auf Verlangen darüber Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes RHÜ 09 „In der Masch I“ im Stadtteil Rhüden schriftlich gegenüber der Stadt Seesen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes RHÜ 09 „In der Masch I“ im Stadtteil Rhüden eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### **1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seesen im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes RHÜ 09 „In der Masch I“ im Stadtteil Rhüden**

Der Geltungsbereich der vom Rat der Stadt Seesen am 21.09.2016 als Satzung beschlossenen 3. Änderung des Bebauungsplanes RHÜ 09 „In der Masch I“ im Stadtteil Rhüden war im Flächennutzungsplan bisher als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Die Fläche wird künftig als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes RHÜ 09 „In der Masch I“ angepasst. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Alexander Nickel